

1.Änderungssatzung

zur Satzung

über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser der Samtgemeinde Salzhausen vom 18. Februar 1974

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1982 (Nds. GVBl. S. 53), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 230); der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 325) hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 27. Februar 1984 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser der Samtgemeinde Salzhausen vom 18. Februar 1974 beschlossen:

§ 1

Der § 7 wird wie folgt ergänzt:

3. Die Samtgemeinde räumt dem Anschlusspflichtigen darüberhinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich zumutbaren und auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Salzhausen, den 19. März 1984

(Gellersen)
Samtgemeindebürgermeister

(Boenert)
(Samtgemeindedirektor)